

Leistungsvereinbarung

zwischen

dem

Kanton Solothurn

vertreten durch das Departement des Innern,
Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS),
Riedholzplatz 3 / Ambassadorsenhof
4509 Solothurn

--- Auftraggeber ---

und

der

Solothurnischen Vereinigung für Erwachsenenbildung (SOVE)

Niklaus-Konrad-Strasse 18
4500 Solothurn

--- Auftragnehmerin ---

betreffend

**Test- und Konzeptphase für die vertiefte Potentialerfassung
gemäss Integralem Integrationsmodell IIM**

1. Allgemeines

1.1. Grundlagen

Mit RRB Nr. 2018/2026 vom 18. Dezember 2018 hat der Regierungsrat beschlossen, die mit der Integrationsagenda Schweiz (IAS) verbundenen Vorgaben in einem integralen Integrationsmodell (IIM) umzusetzen. Das IIM wurde in der Folge im Rahmen eines Projektes durch Fachvertretende der jeweils verantwortlichen Regelstrukturen erarbeitet und mit RRB Nr. 2020/1522 vom 2. November 2020 genehmigt. Die Struktur der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) wurde mit der Steuerung der Umsetzung des IIM bzw. der Einführung der entsprechenden Massnahmen beauftragt.

Das Erkennen und Nutzen von Potenzialen ist ein Kernelement des IIM. Im Teilbereich «Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung» des IIM ist das Teilprojekt «Potenzialabklärung» in drei Arbeitspakete gegliedert. Neben den Abklärungsinstrumenten Kurzassessment und Praxisassessment sollen mit einer vertieften Potenzialerfassung (vPe) ein Integrationsprozess eingeleitet, oder neue Weichen im stockenden Integrationsprozess für eine erfolgreiche (Erst-, oder Wieder-) Integration gestellt werden können. Eine solche vPe ist eine neue Abklärung im Kanton Solothurn, welche es in dieser Form bisher noch nicht gibt.

Im Rahmen der Projektumsetzung wurde auf der Basis einer Auslegeordnung zur vPe eine Variantenentscheidungsgrundlage geschaffen, welche dem Ausschuss des IIZ-Entwicklungs- und Koordinationsgremiums (IIZ-EKG) am 26. August 2022 vorgelegt wurde und die Stossrichtung für die Umsetzung der vPe definiert wurde. Dieses Dokument gilt ebenfalls als Grundlage der vorliegenden Leistungsvereinbarung.

1.2. Zweck

Für die Konzeption, den Aufbau und den Betrieb einer Testphase für die vPe wird eine enge Zusammenarbeit mit der Praxis gesucht. Die Auftragnehmerin ist ein Verein mit Hauptsitz in Solothurn und einem Standort in Olten, der sich für Menschen/Personen und ihre berufliche Integration einsetzt.

Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird die finanzielle Abgeltung der Dienstleistung der Auftragnehmerin durch den Auftraggeber sowie die Art, die Qualität und der Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen durch die Auftragnehmerin geregelt.

1.3. Aufgaben der Fachstelle

Die Auftragnehmerin agiert während der Testphase als zentrale Abklärungsstelle der vPe. Dies beinhaltet die Mitwirkung in der Konzeptentwicklung für das Teilprojekt der vPe unter der Mitwirkung der Auftragnehmerin als praktischer Betrieb. Es erfolgen vPe unter Mitwirkung von Klientinnen und Klienten. Daraus resultieren fachlich fundierte Informationen und Empfehlungen an die fallführenden Stellen hinsichtlich einer weiterführenden Integrationsplanung. Diese Erfahrungen aus der Praxis werden in die Arbeitsgruppe transferiert.

2. Leistungen

Die zu erbringenden Leistungen durch die Auftragnehmerin werden in der Beilage_1 umfassend beschrieben.

3. Controlling

3.1. Qualitätssicherung

Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass:

- die Dienstleitung nach dem aktuellen Leistungsbeschrieb geleistet wird
- das Qualitätsmanagementsystem der Auftragnehmerin umgesetzt wird (Zertifizierung nach IN QUALIS)
- die Fachberatenden über die, in der Leistungsbeschreibung beschriebenen, Ausbildungen verfügen und die Ressourcen bei Bedarf angepasst werden

3.2. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ist im separaten Projektbudget (Beilage_02) definiert.

3.3. Nachweis der Leistungen

Die Auftragnehmerin erstattet monatlich Bericht gemäss den Vorgaben des Auftraggebers. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse fliessen auch in die Konzeption der vPe mit ein. Bei Bedarf kann die Kadenz angepasst werden.

3.4. Abgeltung der Leistungen

Die Auftragnehmerin stellt dem Auftraggeber quartalsweise Rechnung, erstmals per 31. März 2023. Die Rechnung enthält eine detaillierte Aufstellung der erfolgten Anmeldungen und der Aktivitäten gemäss den separaten Vorgaben in der Controllingliste.

Allfällige Leistungen, welche vor dem 1. Januar 2023 erbracht wurden, werden abgegolten, sofern diese differenziert ausgewiesen werden und vom Auftraggeber bestätigt werden.

Die Rechnung ist dem Auftraggeber elektronisch einzureichen an das AGS, Fachbereich Soziale Leistungen). Die so in Rechnung gestellten Beträge werden durch den Auftraggeber mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf das Konto der Auftragnehmerin überwiesen.

Rechnungen von Abklärungen bei Drittanbietern werden durch die Auftragnehmerin beglichen und anschliessend dem Auftraggeber mit einer Zahlungsfrist von ebenfalls 30 Tagen weiterverrechnet. Falls aufgrund des zu erwartenden Betrages der Bedarf einer Bevorschussung besteht, ist dies dem Auftraggeber frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

4. Weitere Bestimmungen

4.1. Sozialversicherungen

Die Auftragnehmerin bestätigt, dass sie für die Leistungen aus dem vorliegenden Vertrag mit sämtlichen zuständigen Sozialversicherungseinrichtungen selber abrechnet.

Der Auftraggeber schuldet der Auftragnehmerin sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern somit keine Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV, usw.) oder anderweitige Entschädigungsleistungen, wie namentlich bei Ferien, Krankheit, Unfall, Invalidität oder Tod.

4.2. Interessenkonflikte

Während der Dauer der Zusammenarbeit übernimmt die Auftragnehmerin keine Mandate, die den Interessen des Auftraggebers oder dem Zweck des vorliegenden Vertrags zuwiderlaufen könnten. Die Auftragnehmerin erklärt, dass bezüglich früherer Mandate keine solche Interessenkonflikte bestehen. Sie verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn sich ein Interessenkonflikt oder eine Situation, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte, abzeichnen sollte.

4.3. Geheimhaltung

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen und Dokumente geheim zu halten, die nicht vom Auftraggeber ausdrücklich für die Weitergabe an Dritte bestimmt worden sind. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind sämtliche erarbeiteten Unterlagen, resp. vom Auftraggeber erhaltenen Dokumente unaufgefordert zurückzugeben. Allfällige digitale Versionen und/oder Kopien sind zu vernichten.

Bei der Zuweisung an die Auftragnehmerin hat die zuweisende Stelle darum besorgt zu sein, dass die Vollmacht von der betroffenen Person zum Datenaustausch zwischen der zuweisenden Stelle und der Auftragnehmerin vorliegt. Wenn die Auftragnehmerin weiterführende Abklärungen in Auftrag gibt, hat die Auftragnehmerin diese Vollmacht sicherzustellen. Die Datenbekanntgabe ist auf die (für die Aufgabenerfüllung) erforderlichen Daten einzuschränken.

4.4. Vertretungsbefugnis

Die Auftragnehmerin ist nicht befugt, zur Vertragserfüllung den Auftraggeber gegenüber Dritten zu vertreten. Die Auftragnehmerin kommuniziert ihrerseits zu den Leistungen der Auftragnehmerin nur mit Rücksprache.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung per 1. Januar 2023 in Kraft und ist bis am 30. September 2024 befristet. Eine Weiterführung der Leistungsvereinbarung ab 1. Oktober 2024 muss neu geregelt werden.

5.2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass bei Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis schweizerisches Recht zur Anwendung gelangt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin sind wegbedungen.

Die Parteien verpflichten sich, bei Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag vorerst einvernehmlich eine Einigung zu suchen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Solothurn.

Der vorliegende Vertrag kann elektronisch unterzeichnet werden. Die Vertragsparteien anerkennen die elektronisch angebrachten Signaturen als rechtsgültig für den bindenden Vertragsabschluss.

Ort und Datum

Ort und Datum

Für den Auftraggeber

Für die Auftragnehmerin

Sandro Müller, Chef AGS

Silvia Felber, Geschäftsführerin SOVE Solothurn